



Richtlinie zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **9./10. März 2015**.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Grundsätze und Ziele	3 - 4
2. Vertrauensleutewahlen	4
2.1 Wahlperiode und Wahlzeitraum	4
2.2 Wirkungsbereiche	4
2.3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlvorschläge	4
2.4 Wahlverfahren	4
2.5 Organisation der Wahl	4
2.6 Wahlergebnis	4
2.7 Abwahl	4
2.8 Benennung von Vertrauensleuten	5
2.9 Wahlverfahren	5
3. Vertrauensleute und Bildung von Vorständen auf betrieblicher Ebene	5
3.1 Vertrauensleute	5
3.2 Bildung von betrieblichen Gewerkschaftsvorständen	5
3.3 Vertrauensleuteversammlungen	5
3.4 Satzungsaufgaben und Antragsrechte	6
4. Aufgaben der Vertrauensleutegremien	6
4.1 Aufgaben der Vertrauensleute	6
4.2 Aufgaben der Vertrauensleuteversammlung	7
4.3 Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsvorstände	7
5. Abweichende und ergänzende Regelungen	8
6. Gremien der Vertrauensleute	9
6.1 Konferenzen für Vertrauensleute	9
6.2 Ausschüsse der Vertrauensleute	9
6.3 Bundesvertrauensleuteausschuss	9

1. Grundsätze und Ziele

1.1

Die Sicherung und Gestaltung betrieblicher Interessenvertretung und gewerkschaftlicher Betriebsarbeit ist für die abhängig Beschäftigten und für ihre Gewerkschaften ein Grundrecht und eine gewerkschaftliche Existenzfrage.

1.2

Eine gewerkschaftliche Grundorganisation durch Vertrauensleute ist eine Grundlage für gesellschaftspolitische Wirkungsmöglichkeiten der ver.di und für Durchsetzungsfähigkeit gegenüber den Arbeitgebern.

1.3

Das wichtigste Arbeitsfeld der ver.di ist der Betrieb¹. Alle Mitglieder im Betrieb sind Garant für die Durchsetzungskraft und Kampfbereitschaft der ver.di. Die Vertrauensleute bilden im Betrieb ein Fundament der Gewerkschaftsarbeit und sind Träger betrieblicher und überbetrieblicher gewerkschaftlicher Meinungs- und Willensbildung.

1.4

Die Vertrauensleute arbeiten im Rahmen der Satzung an der Gestaltung der ver.di mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik in den Betrieben auf der Grundlage der Beschlüsse und Forderungen der ver.di.

Vertrauensleute sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Organisation.

1.5

Vertrauensleute sind Träger der Tarifpolitik. Sie nehmen ihre betriebliche Mobilisierungs- und Informationsarbeit im Rahmen von Tarifverhandlungen und Tarifkonflikten wahr.

1.6

Die gleichstellungs- und frauenpolitischen Grundsätze der ver.di werden auch in der betrieblichen Gewerkschafts- und Vertrauensleutearbeit umgesetzt, insbesondere durch die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung im Betrieb.

1.7

Inhalte und Formen der betrieblichen Vertrauensleutearbeit gewährleisten und fördern Mitgliederbeteiligung, Transparenz und Offenheit für Interessen unterschiedlicher Mitglieder- und Beschäftigtengruppen und offene Angebote zur Nutzung ehrenamtlichen Sachverständes.

1.8

Vertrauensleute knüpfen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Initiativen, deren Ziele von ver.di unterstützt werden, Netzwerke und beteiligen sich an gemeinsamen Aktionen. Sie sind offen für Bündnisse und Kooperationen mit anderen sozialen Bewegungen.

1.9

Alle ver.di-Organen und Gliederungen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben die Beratung und Unterstützung der Vertrauensleutearbeit. Dabei haben zentrale und dezentrale Bildungsangebote einen besonderen Stellenwert.

¹ Betrieb ist im Regelfall eine Organisationseinheit, für die ein Betriebs- oder Personalrat oder eine vergleichbare Interessenvertretung gebildet ist oder gebildet werden kann.

2. Vertrauensleutewahlen

2.1 Wahlperiode und Wahlzeitraum

Vertrauensleutewahlen finden grundsätzlich im Vorjahr eines ordentlichen ver.di-Bundeskongresses und im Rahmen der allgemeinen Organisationswahlen statt. Die Wahlperiode beträgt in der Regel vier Jahre. Nachwahlen bzw. Ersatzwahlen der Vertrauensleute können bei Bedarf jederzeit stattfinden.

2.2 Wirkungsbereiche

Jeder Betrieb wird vom betrieblichen bzw. örtlichen Vorstand in Wirkungsbereiche eingeteilt. Die Wirkungsbereiche orientieren sich an den jeweiligen betrieblichen Strukturen. Für jeden Wirkungsbereich ist mindestens eine Vertrauensfrau bzw. ein Vertrauensmann zu wählen.

2.3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlvorschläge

Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der ver.di.

Für die Wählbarkeit müssen die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 ver.di-Satzung erfüllt sein.²

Alle Wahlberechtigten sind zu Wahlvorschlägen für ihren Wirkungsbereich berechtigt.

2.4 Wahlverfahren

Die Wahl soll nach Möglichkeit in einer Mitgliederversammlung aller Wahlberechtigten eines Wirkungsbereiches oder in einer betrieblichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Ist dies nicht möglich, kann einheitlich eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

2.5 Organisation der Wahl

Der zuständige betriebliche bzw. örtliche Vorstand kann für die Dauer einer Wahlperiode einen Vertrauensleute-Wahlvorstand benennen. Nachbenennungen sind jederzeit möglich. Der Vertrauensleute-Wahlvorstand organisiert die Wahlen. Für die Vertrauensleutewahlen werden zentrale Wahlmaterialien angeboten.

2.6 Wahlergebnis

Die für die Wahl verantwortliche Stelle fertigt ein Wahlprotokoll, macht das Wahlergebnis in geeigneter Form bekannt und meldet die Ergebnisse an den zuständigen Bezirksfachbereichsvorstand, gegebenenfalls an den Bezirksvorstand.

2.7 Abwahl

Die Abwahl einer Vertrauensfrau bzw. eines Vertrauensmannes setzt einen entsprechenden Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Wirkungsbereiches an den Wahlvorstand voraus.

Die Abwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung des Wirkungsbereiches und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Entzug der Vertrauensleutefunktion für nicht gewählte Vertrauensleute im Sinne der Ziffer 3.1 Buchstaben b) und c).

² Wählbar ist, wer mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand ist und seinen Pflichten zur Abführung von Bezügen aus Aufsichtsrats-, Verwaltungsratsmandanten und sonstigen abführungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß den hierzu vom Gewerkschaftsrat erlassenen Richtlinien nachgekommen ist.

2.8 Benennung von Vertrauensleuten

Wenn in einem Betrieb aufgrund geringer Mitgliederstärke keine Vertrauensleute gewählt werden können, kann der Bezirksfachbereichsvorstand Vertrauensleute benennen.

2.9 Wahlverfahren

Sofern in dieser Richtlinie das Wahlverfahren nicht geregelt ist, gelten die Regelungen der Rahmenwahl- und Verfahrensordnung (RWVO) der ver.di.

3. Vertrauensleute und Bildung von Vorständen auf betrieblicher Ebene

3.1 Vertrauensleute sind:

- a) Mitglieder, die als Vertrauensleute gewählt wurden.
- b) Mitglieder gesetzlicher Interessenvertretung, die in Betrieben³ des ver.di-Organisationsbereiches auf einem ver.di-Wahlvorschlag oder mit Unterstützung von ver.di gewählt worden sind.⁴
- c) Mitglieder in folgenden ver.di-Organen:
Betrieblicher Gewerkschaftsvorstand, örtlicher Vorstand, Bezirksvorstand, Landesbezirksvorstand, Bezirksfachbereichsvorstand, Landesbezirksfachbereichsvorstand, Bundesfachbereichsvorstand, Gewerkschaftsrat, Revisionskommissionen, Kontroll- und Beschwerdeausschuss

3.2 Bildung von betrieblichen Gewerkschaftsvorständen⁵

In allen Betrieben gibt es einen gewerkschaftlichen Vorstand, der die betrieblichen Aufgaben nach § 53 Absatz 2 ver.di-Satzung wahrnimmt:

- a) Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung den betrieblichen Gewerkschaftsvorstand wählen.
- b) Alternativ bilden die gewählten Vertrauensleute oder der von der Vertrauensleuterversammlung gewählte Vorstand (siehe Ziffer 3.3) den betrieblichen Gewerkschaftsvorstand.

Für den betrieblichen Gewerkschaftsvorstand gilt § 20 Absatz 3 (Mindestfrauenquote) und Absatz 4 (Jugendquote) ver.di-Satzung.

3.3 Vertrauensleuteversammlungen

Die Vertrauensleute nach Abschnitt 3.1 dieser Richtlinie bilden die Vertrauensleuteversammlung. Zu diesen Vertrauensleuteversammlungen lädt der zuständige Vorstand regelmäßig ein.

³ Der Begriff „Betrieb“ steht in der Richtlinie fortlaufend synonym für die Begriffe „Einrichtungen und Verwaltungen“

⁴ Dazu gehören Betriebs- und Personalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Mitarbeitervertretungen und Betriebsvertretungen

⁵ Betrieblicher Gewerkschaftsvorstand kann a) der Betriebsgruppenvorstand oder b) der Vertrauensleutevorstand sein

Gibt es keinen von der Mitgliederversammlung gewählten Betriebsgruppenvorstand (im Sinne der Ziffer 3.2 a)) kann die Vertrauensleuteversammlung einen Vertrauensleutevorstand wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Vertrauensleute. Werden in einem Betrieb Jugendvertrauensleute gewählt, haben diese in der Vertrauensleuteversammlung das Recht, mindestens zwei Mitglieder für den Vorstand vorzuschlagen.

3.4 Satzungsaufgaben und Antragsrechte

Der betriebliche Gewerkschaftsvorstand nimmt die betrieblichen Aufgaben gemäß § 53 ver.di-Satzung und der jeweiligen Fachbereichsstatuten wahr.

Der betriebliche Gewerkschaftsvorstand und die Vertrauensleuteversammlungen haben Antragsrechte zum Bezirksvorstand und zur Bezirkskonferenz sowie zu den Vorständen, Versammlungen und Konferenzen des Fachbereichs und ggf. der zuständigen Fachgruppe (§ 50 Absatz 2 ver.di-Satzung).

4. Aufgaben der Vertrauensleutegremien

4.1 Aufgaben der Vertrauensleute

Die Aufgaben der Vertrauensleute sind vor allem:

- a) Sie bringen den Willen und die Interessen der Mitglieder in die Organe und Gremien der ver.di ein. Die Vertrauensleute informieren und beraten die Beschäftigten und insbesondere die Mitglieder der ver.di über gewerkschaftliche Positionen, Forderungen, Ziele und Leistungen. Sie treten für solidarisches Verhalten in den Betrieben ein, nehmen individuelle Probleme von Mitgliedern auf und geben ihnen Hilfestellung bei der Suche nach Lösungen.
- b) Die Vertrauensleute werben Mitglieder für die ver.di, wirken Mitgliederverlust entgegen und motivieren Kolleginnen und Kollegen zur Wahrnehmung gewerkschaftlicher sowie Aufgaben in der gesetzlichen Interessenvertretung.
- c) Die Vertrauensleute nehmen das Informations- und Bildungsangebot der ver.di wahr, um sich für Ihre Tätigkeit zu qualifizieren. Sie motivieren und benennen Teilnehmer/innen für Bildungsangebote der ver.di.
- d) Die Vertrauensleute beteiligen sich an der Durchführung der betriebsnahen Bildungsarbeit.
- e) Die Vertrauensleute nehmen ihre besondere Verantwortung für gewerkschaftliche Jugendarbeit im Betrieb wahr.
- f) Die Vertrauensleute organisieren eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit im Betrieb.
- g) Die Vertrauensleute arbeiten mit den ver.di-Mitgliedern in den gesetzlichen Interessenvertretungen eng zusammen und informieren diese über Diskussionen im Betrieb.
- h) Die ver.di-Mitglieder in den gesetzlichen Interessenvertretungen unterstützen die Arbeit der gewählten Vertrauensleute und beziehen diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in ihre Arbeit mit ein.

- i) Die Vertrauensleute unterstützen die ver.di-interne Vorbereitung der Wahlen der gesetzlichen Interessenvertretungen. Sie unterstützen und beraten die ver.di-Mitglieder in diesen Gremien bei der Arbeit. Dazu zählt insbesondere die aktive Beteiligung der Vertrauensleute an der Vorbereitung und Durchführung von Betriebs-, Personal und MitarbeiterInnenversammlungen.
- j) Die Vertrauensleute erarbeiten Vorschläge für die Aufstellung von Wahlvorschlägen der ver.di zur gesetzlichen Interessenvertretung.
- k) Die Vertrauensleute erarbeiten Vorschläge für gewerkschaftliche Wahlen im Bereich der Betriebsgruppe. Sie bestimmen mit bei der Erarbeitung von Vorschlägen für gewerkschaftliche Wahlen in ihrem Wirkungsbereich.

4.2 Aufgaben der Vertrauensleuteversammlung

Die Vertrauensleuteversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die sich aus den Aufgaben der Vertrauensleute nach Abschnitt 4.1 dieser Richtlinie ergebenden Fragen zu erörtern und zu planen.
- b) Gegebenenfalls den Vorstand gemäß Ziffer 3.3 zu wählen.
- c) Diskussionsbeiträge und Stellungnahmen für Betriebs-, Personal- und MitarbeiterInnenversammlungen vorzubereiten.
- d) Vorschläge für die Wahl der gesetzlichen Interessenvertretungen zu erarbeiten.

Die ver.di-Mitglieder in den gesetzlichen Interessenvertretungen berichten in den Vertrauensleuteversammlungen über ihre Tätigkeit. Sie beziehen die Anregungen der anderen Vertrauensleute und deren betrieblichen Sachverstand in ihre Arbeit ein.

Die Vertrauensleuteversammlung kann interessierte Mitglieder als Gäste zulassen.

4.3 Aufgaben der betrieblichen Gewerkschaftsvorstände

Die betrieblichen Gewerkschaftsvorstände haben – neben den in § 53 Absatz 2 ver.di-Satzung genannten – vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie tragen dafür Sorge, dass Mobilisierungen und Aktionen der ver.di von allen Mitgliedern im Betrieb gemeinsam begleitet und umgesetzt werden.
- b) Sie planen und koordinieren Aktionen zur Steigerung des Organisationsgrades von der ver.di im Betrieb.
- c) Sie legen unter Beteiligung der Vertrauensleute die Schwerpunkte der betrieblichen Gewerkschaftsarbeit fest. Sie berichten den Vertrauensleuten über ihre Tätigkeit und beteiligen sie an der Erarbeitung von Positionen, Forderungen und Zielen der ver.di.
- d) Sie unterstützen die Vertrauensleute bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie treffen organisatorische Regelungen und legen personelle Zuständigkeiten fest, um die Arbeit der Vertrauensleute zu koordinieren und haben für eine umfassende Information der Vertrauensleute zu sorgen. Insbesondere sollen sie die Zu-

ständigkeiten für gewerkschaftliche Bildungs- und Jugendarbeit, Mitgliedergewinnung sowie für betriebliche Gleichstellungspolitik benennen.

- e) Sie tragen dafür Sorge, dass die Vertrauensleute regelmäßig mit Informationsmaterial der ver.di ausgestattet und dass die Vertrauensleute durch ihre Teilnahme an betriebsnahen und bezirklichen Bildungsmaßnahmen für ihre Arbeit qualifiziert werden.
- f) Sie organisieren die betriebsnahe Bildungsarbeit.
- g) Sie führen Mitgliederversammlungen und sonstige gewerkschaftliche Veranstaltungen im Betrieb durch und organisieren eine angemessene betriebliche gewerkschaftliche Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Sie halten den Kontakt zu den gesetzlichen Interessenvertretungen und führen in wesentlichen Fragen auf der Grundlage gewerkschaftlicher Positionen eine inhaltliche Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten herbei.
- i) Sie schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder von Tarifkommissionen vor, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Tarifverträge abgeschlossen werden.
- j) Sie beteiligen sich an der Aufstellung der unternehmensangehörigen Kandidatinnen und Kandidaten zu den Aufsichtsrats- und Verwaltungsratswahlen.
- k) Sie unterrichten den Bezirksfachbereich und den Bezirk über wesentliche Vorgänge, insbesondere über Veränderungen im Betrieb.
- l) Sie führen für ihren Betrieb eine Vertrauensleutelliste.

Die betrieblichen Gewerkschaftsvorstände können zur Unterstützung von Aktivitäten im Betrieb Arbeitskreise oder Projektgruppen bilden.

Diese können auch für Nichtmitglieder geöffnet werden. Sprecherinnen/Sprecher von Arbeitskreisen oder Projektgruppen müssen Mitglied der ver.di sein.

Zu den Sitzungen der betrieblichen Gewerkschaftsvorstände sind – ver.di-Mitgliedschaft vorausgesetzt – die Vorsitzenden der gesetzlichen Interessenvertretungen oder ggf. andere in der ver.di organisierte Mitglieder dieser Gremien einzuladen.

Gleichstellungsbeauftragte, die ver.di-Mitglied sind, werden auf Beschluss der VL-Versammlung mit beratender Stimme hinzugezogen. Darüber hinaus bestimmen die betrieblichen Gewerkschaftsvorstände, wen sie im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen beteiligen.

5. Abweichende und ergänzende Regelungen

Abweichende und ergänzende Bestimmungen sowie fachbereichsspezifische Besonderheiten der Betriebs- und Vertrauensleutearbeit ergeben sich aus den Fachbereichsstatuten.

6. Gremien der Vertrauensleute

6.1 Konferenzen für Vertrauensleute

Die Bezirke und Landesbezirke sollen regelmäßige Konferenzen für Vertrauensleute einberufen.

Bei der Festlegung des Teilnehmer/innenkreises sind die Fachbereiche und die Vertrauensleuteausschüsse angemessen zu berücksichtigen.

Bei landesbezirklichen Konferenzen sollen auch die Bezirke angemessen berücksichtigt werden.

Mindestens einmal in zwei Jahren findet eine Vertrauensleutekonferenz auf Bundesebene statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand.

Der Bundesvorstand legt den Teilnehmer/innenkreis fest. Dabei sind die Fachbereiche entsprechend ihrer Mitgliederstärke zu berücksichtigen.

Ziel der Konferenzen ist ein breiter, fachbereichsübergreifender Informationsaustausch unter den Vertrauensleuten.

6.2 Ausschüsse der Vertrauensleute

Auf der örtlichen, bezirklichen und landesbezirklichen Ebene sollen für die Vertrauensleutearbeit Ausschüsse oder ähnliche Arbeitsstrukturen gebildet werden. Alle Fachbereiche sollen in den Ausschüssen vertreten sein.

Ziel dieser Gremienarbeit soll die systematische Förderung der Vertrauensleutearbeit und der fachbereichsübergreifende Erfahrungsaustausch der Vertrauensleute sein.

6.3 Bundesvertrauensleuteausschuss

Auf der Bundesebene wird ein Bundesvertrauensleuteausschuss gebildet. Er besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachbereiche und Landesbezirke, sowie zwei Vertreterinnen/Vertreter der Jugend. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft vertreten sein.

Es werden persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Fachbereiche, der Landesbezirke und der ver.di-Jugend durch den Bundesvorstand für die Dauer von 4 Jahren benannt.

Der Bundesvertrauensleuteausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und mindestens eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, der/die gemeinsam mit dem/der Hauptamtlichen die Sitzungen vorbereitet und durchführt.

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung bei der Erstellung von Materialien für die VL-Arbeit
- b) Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen auf Bundesebene
- c) Unterstützung der landesbezirklichen und bezirklichen Vertrauensleutearbeit
- d) Unterstützung des Bundesvorstandes bei der Erstellung von Konzepten, Projekten und Bildungsangeboten für die Vertrauensleutearbeit.